

**Erbengemeinschaft Friedrich Landversicht**

c/o Gerda und Jürgen Kremser  
Bottenhorner Weg 40  
60489 Frankfurt

Frankfurt, den 12. April 2010

An das  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
- 3. Kammer -  
Adalbertstr. 18  
60486 Frankfurt

**3 K 898/09.F(3)  
geplante mündliche Verhandlung am 14.04.2010**

**Hiermit beantragen wir, daß die mündliche Verhandlung verschoben wird bis wir den Widerspruchsbescheid erhalten haben.**

**Wir beantragen, daß die mündliche Verhandlung nicht vor dem Einzelrichter stattfindet.**

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 16.06.2009 beantragte der Magistrat unsere obige Klage abzuweisen. Seitdem warten wir auf den Widerspruchsbescheid, wie wir mit Schreiben vom 08.02.2010 an den Richter Wiegand dargelegt haben.

Wir hatten bisher erwartet, daß das Gericht unserer Klage entspricht, da der Magistrat uns keinen Widerspruchsbescheid zukommen ließ. Statt dessen forderte uns der Richter Wiegand sofort mit Schreiben vom 12.02.2010 auf, daß wir unseren bisherigen unbeantworteten Schriftsätzen noch einen weiteren hinzufügen.

Es gibt eine ganze Reihe von ungeklärten Problemen, wie z. B.: Wieso sollen wir den Kofferraum-service bezahlen. Dieser hat nichts mit unserer Mülltonne und unseren Mietern zu tun. Oder die Kosten der Entmüllung des Landschaftsschutzgebiets Grüngürtel und dessen Entleerungsbehälter. Es muß auch einmal thematisiert werden, daß der Müll konjunkturbedingt europaweit stark gefallen ist. Es lohnt sich auch nicht, daß wir beim Registergericht die Bilanzen der FES untersuchen, um den Nachweis zu führen, daß die Müllhöhung ohnehin nicht notwendig war, wenn das Gericht unserem Antragsgegner eine mündliche Verhandlung ohne Widerspruchsbescheid und damit unter Umgehung der Verwaltungsgerichtsordnung ermöglicht.

Gegen den Abfallgebührenbescheid für 2010 haben wir am 08.02.2010 fristgerecht per Einschreiben Widerspruch eingelegt.

Zu keinem Zeitpunkt haben wir uns einverstanden erklärt, daß die mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter stattfindet. Dazu hatten wir schon deswegen keine Veranlassung, da unser Rechtsanwalt in dem Eilantrag an den VGH gerügt hat, daß der Richter Wiegand uns zuvor kein rechtliches Gehör gegeben hat.